

## DAS STUNDENGE BET ALS KLERISCHE PFLICHT<sup>1</sup>

### 1. EINLEITUNG

Der äussere und öffentliche Gottesdienst hat zwei Äusserungsweisen: das Gebet und das Opferdarlegen. Die eine ist hauptsächlich eine Handlung, in der zweiten wird die Hauptrolle eher durch das Wort gespielt.<sup>2</sup> Selbstverständlich, wie es kein Opfer ohne Opfergebet gibt, setzt auch das Gebet die Gesinnung für Opfer voraus; die beiden setzen also gegenseitig voraus. Die Eucharistie ist ein Dankgebet (*sacrificium eucharisticum*),<sup>3</sup> während das Stundengebet das Opfer des Gebetes ist (*hostia seu sacrificium laudis*).<sup>4</sup> So gesehen hat die Liturgie (der öffentliche Gottesdienst) der Kirche drei wesentliche Elemente: das Gebet, Gottes Wort und das Opferdarlegen. Diese Elemente dringen sich durch, sind sie jedoch nicht aufeinander zurückzuführen.

In der Katholischen Kirche hat der öffentliche Gottesdienst dementsprechend zwei Pfeiler: das Stundengebet und die Heilige Messe (die ebenfalls auf zwei Pfeiler gebaut wird: auf die Liturgie des Wortes und des Opfers). Und je „spiritueller eine Religion ist, desto höheren Begriff hat er über das Gebet und desto spirituellere Anschauung hat sie über das Opfer. Je mehr das von Herzen kommende Gebet des Menschen Gott näherte, je weniger das Gebet ein blosses Lippengebet und eine äussere Form war, desto mehr wurde auch das Opfer zum Ausdruck der vollkommenen und selbstlosen Hingabe für Gott. So wurde das Gebet je mehr die Erhebung unserer Seele zu Gott und das Opfer zum Ausdruck der inneren Hingabe unseres Willens“<sup>5</sup>. Das Stundengebet ist also ein fortwährendes Gebet und ein unaufhörbares Opfer.<sup>6</sup>

Neben der Darbringung des Opfers sowie dem Dienst des Wortes von Gott ist also die aus dem Priestertum stammende wesentliche Tätigkeit des Priestertums das Gebet,

---

1 Diese Studie wurde durch das Program OTKA Nr. K 76782 unterstützt.

2 Vgl. Dobszay, L., *A zsolozsma* [Das Stundengebet], in Török, J. – Barsi, B. – Dobszay, L., *Katolikus liturgika* [Katholische Liturgie] (Egyházzenei Füzetek I/3. I. sorozat: Tankönyvek) [Hefte für Kirchenmusik I/3. I. Reihe: Lehrbücher], Budapest 1999, 12.

3 Das Eucharistieopfer ist nicht nur eine Danksagung, sondern es drückt vier Absichten aus: Anbetung (*sacrificium latreuticum*), Danksagung (*sacrificium eucharisticum*), Bitte für Gottes Segen (*sacrificium imperatorium*) und die Versöhnung wegen der begangenen Sünde (*sacrificium propitiarium*). Diese letzte hat drei Richtungen: Versöhnung für die Sünden, Genugtuung für die Schulden der Sünde und Sühne, Fürbitte für die Heilung der Wunden, die die Sünde verursacht hat.

4 Vgl. Nóda, M., *Liturgika*[Liturgik], Kolozsvár, 2005, 97.

5 Vgl. Várnagy, A., *Liturgika. Szertartástan. Az Egyház nyilvános istentisztelete* [Liturgik. Ritenlehre. Der öffentliche Gottesdienst der Kirche], Abaliget 1993, 190.

6 Vgl. Nóda, M., *Liturgika*[Liturgik], Kolozsvár, 2005, 96.

das die Priester - beziehungsweise mit einem allgemeineren Wortgebrauch die Kleriker - im Namen der Kirche ausüben sollen, wie das das Canon 276 für sie auch vorschreibt. Darum leihen wir eine besondere Aufmerksamkeit dieser klerischen Pflicht, die eine der drei spezifischen klerischen Pflichten, des Gehorsams, des Zölibats und des officium divinum ist.<sup>7</sup>

Das Stundengebet wird auch die Last des Tages (onus diei) genannt, weil es ein auf Tageszeiten aufgeteiltes, gemeinsames, fixiertes Singgebet von dramatischer Struktur ist, auch wenn jemand es allein betet.<sup>8</sup>

## 2. DAS STUNDENGEBET (CANONES 1173–1175)

Das Stundengebet, das heisst das Divinum officium war im Leben der Kirche immer von grosser Wichtigkeit. Es ist aus dem Wunsch entstanden, Christi Befehl auf das ständige Beten zu erfüllen (Lk 18, 1) und im Westen entwickelte sich parallel mit der eucharistischen Liturgie, deren sozusagen Vorbereitung und Ausdehnung es war. Sogar ist es das offizielle Gebet der Kirche (oratio publica Ecclesiae), das „durch die Spiritualität von Jahrhunderten zusammengestellt wurde. Es beinhaltet die ganze Theologie des Gebetes: Gotteslob, Danksagung, Fürbitten. Zur gleichen Zeit ist das Stundengebet auch ein Art Liturgie, die den Dialog zwischen Gott und dem Menschen ausdrückt: wir hören Gottes Wort in den Lesungen der Heiligen Schrift und wir antworten darauf mit Hymnen, Psalmen, danach bitten wir für die Bedürfnisse der ganzen Kirche und der ganzen Menschheit“.<sup>9</sup> Eine besonders grosse Rolle spielen im Beten des Stundenbuches die Psalmen, die auch unser Herr Jesus Christus betete. Die Psalmen sind auch selbst offenbarte Texte.<sup>10</sup> Deshalb sind sie unter unseren Gebeten zu finden, die den grössten normativen Wert besitzen.

Dieses Gebet drückt eigentlich das Gebet von Christus aus, das in sich lieb vor dem Vater ist, denn es stammt aus der söhnlischen Gesinnung Christi, und in ihm, mit ihm und durch ihn können wir uns in die söhnlische Gesinnung verkleiden.<sup>11</sup> Dieses Gebet ist also das Beten des mystischen Leibes Christi, das er im Namen und für das Heil von allen Christen hauptsächlich durch den Dienst der Priester verrichtet.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Csordás, E., *A klerikusizsolozsmázásfejlődéstörténete és kötelezettsége* [Die Entwicklungsgeschichte und Verpflichtung des klerischen Ausübens des Stundengebetes], Budapest 1994, 5.

<sup>8</sup> Vgl. Dobszay, L., *A szolozsma* [Das Stundengebet], in Török, J. – Barsi, B. – Dobszay, L., *Katolikus liturgia* [Katholische Liturgie] (Egyházzenei Füzetek 1/3. I. sorozat: Tankönyvek) [Hefte für Kirchenmusik I/3. I. Reihe: Lehrbücher], Budapest 1999, 7–8.

<sup>9</sup> Vgl. Miklósházy, A., *Benedicamus Domino*, Eisenstadt 1984, 81.

<sup>10</sup> Vgl. Török, J., *Adoremus. Az Egyház liturgiájának ismerete az egyházzenei művelő fiatalok részére* [Adoremus. Die Kenntnis der Liturgie der Kirche für die die Kirchenmusik spielenden Jugendlichen], Budapest 2004, 22–23.

<sup>11</sup> Vgl. Raffa, V., *Liturgia delle Ore*, in Sartore, D. – Triacca, A.M. – Cibien, C. (a cura di), *Liturgia* (Dizionario San Paolo), Cinisello Balsamo (Mi) 2001, 1056.

<sup>12</sup> Vgl. Radó, P., *Enchiridion Liturgicum I*, Romae – Friburgi Brig. – Barcinone 1961, 403.

Dieses Gebet hat zwei Früchte: 1. „aus dem Verdienst des Betenden (ex opere operantis ministri) und 2. aus dem Verdienst der Kirche (ex opere operantis Ecclesiae). Diese letztere Frucht ist unabhängig von der Frömmigkeit und Eifrigkeit des Betenden. Die Frucht des Stundengebetes ist zum Teil Versöhnung, zum Teil Genugtuung, zum Teil das Verlangen von Gnaden (fructus propitiatorius, satisfactorius, impetratorius). In den Früchten des Stundengebetes, die ihm der Verdienst der Kirche gibt, teilnehmen a) der Betende selbst, b) für die der Betende sein Gebet besonders empfiehlt, ... c) all die Gläubigen, die ganze Kirche. Wie die Heilige Messe, so auch das Stundengebet von seiner eigenen Kraft (ex opere operato) und durch die Lieblichkeit der Kirche vor Gott (ex opere operantis ecclesiae) zieht von der Höhe für all die Gläubigen und die ganze Kirche Segen“.<sup>13</sup>

Das Beten des Stundenbuches ist auch eine Quelle des persönlichen Gebetes, das heisst es ist eine der wirksamsten Nahrungen des persönlichen Betens, voraus die Betrachtung stammt, was Lebenskraft und Licht für die seelsorgerische und Missionstätigkeit gibt (uns auf dem richtigen Weg behütet).<sup>14</sup>

Die wichtigsten sich auf das Stundengebet beziehenden Konzilsvorschriften und die nach dem Konzil sind auf den folgenden Stellen zu finden: 1) die Punkte 83–101 der Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, 2) die Apostolische Konstitution *Laudis canticum* 1970, 3) *Institutio Generalis de Liturgia Horarum* 1971 (Kongregation für den Gottesdienst und Sakramentenordnung).

Nach der Absicht des Konzils hat der neue Codex die Disziplin des Stundengebetes in die Rechtssprache übersetzt und es widmet der Disziplin des Stundengebet drei Canons: das erste erklärt die Bedeutung und Wichtigkeit des Stundengebetes, das zweite ernennt die zum Stundengebet verpflichteten Personen und zum Schluss das dritte bestimmt die Zeitverteilung und die Ordnung des Ausübens vom Stundengebet.<sup>15</sup>

Die Ordnung des Stundengebetes muss nach eigenen Vorschriften verrichtet werden, der Codex regelt sie also nicht ausführlich, so sind von den liturgischen Gesetzen nach der Vorschrift des Canons 2 nur diejenige gültig, die den Vorschriften des Gesetzbuches nicht zuwiderlaufen.<sup>16</sup>

Der Östliche Codex bestimmt nicht über das Stundengebet, so sind dort Vorschriften bezüglich des Stundengebetes nur hie und da zu finden. Zur gleichen Zeit bedeutet das nicht, dass das Stundengebet nicht berücksichtigt wird. Der Punkt 22 des konzilischen Dokuments, *Orientalium Ecclesiarum* regt alle Gläubigen des Ostens

---

13 Vgl. Mihályfi, Á., *A nyilvános istentisztelet*. Egyetemi előadások a lelképásztorkodástan köréből [Der öffentliche Gottesdienst. Vorlesungen an der Universität aus dem Themenkreis der Pastoration], Budapest 1918, 317–318.

14 Vgl. Maróti, G., *Liturgika* [Liturgik], Győr 2004, 246.

15 Über den Vorgang der Entstehung der neuen Disziplin siehe Manzanares, J., *De obligatione liturgiam horarum cotidie persolvendi*, in *Periodica* (1990) 690–703.

16 Vgl. Marchesi, M., *Gli altri atti del culto divino*, in Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (a cura di), *Il diritto nel mistero della Chiesa III* (Quaderni di Apollinaris 10), Roma 1992, 307.

an, das Stundengebet zu verrichten: „Das kirchliche Gotteslob stand seit alter Zeit bei allen Ostkirchen in hohen Ehren. Darum sollen es die ostkirchlichen Kleriker und Ordensleute nach den Vorschriften und Überlieferungen ihrer eigenen Kirchenordnung feiern. Auch die Gläubigen sollen sich, treu dem Vorbild ihrer Väter, andächtig und nach besten Kräften dem Gotteslob widmen”.

Zum Verrichten des Stundengebetes sind verpflichtet (genauer gesagt es muss ihnen die Art und Weise des Verrichtens des Stundengebetes beigebracht werden) die Seminaristen (Can. 246 § 2), die Kleriker (Can. 377) und die Ordensleute (Can. 473 § 1, Can. 538 § 1). Die katholischen Gläubigen vom östlichen Ritus sind verpflichtet, am Verrichten des Stundengebetes am Sonntag und ... Feiertagen nach den Vorschriften und nach der gesetzlichen Rechtsgewohnheit ihrer eigenrechtlichen Kirche teilzunehmen (Can. 881 § 1 CCEO). Die Vorschrift bezüglich der Kleriker hebt den Pflichtcharakter des Stundengebetes hervor, hier sind jedoch auch die Vorschriften des partiellen Rechts richtungsgebend.

### **2.1. Bedeutung und Wert des Stundengebetes (Can. 1173)**

Der Canon, dessen Quelle das oben erwähnte *Institutio Generalis* ist, hebt die folgenden Gesichtspunkte hervor: 1) das Stundengebet ist das offizielle und öffentliche Gebet der Kirche, durch die sie die priesterliche Aufgabe von Christus ausübt. 2) Die Charakteristiken des Stundengebetes sind die folgenden: a) dadurch hört sich die Kirche Gott an, der zu seinem Volk spricht, b) Erinnerung an das Mysterium des Heils, c) der immerwährende Lob Gottes mit Gebet und Gesang, d) Fürbitte für das Heil der ganzen Welt.

Das Stundengebet ist also das betende Wort der Kirche das heisst des ganzen mystischen Leibes, das Gott öffentlich preist. Als das offizielle Gebet der Kirche (also keine private Handlung) ist das Stundengebet auch die Quelle und Nahrung der Frömmigkeit und des persönlichen Betens. Ein weiterer Zweck von ihm ist die Weihung des ganzen Tages (Tag und Nacht).

### **2.2. Die zum Verrichten des Stundengebetes verpflichteten Personen (Can. 1174 § 1)**

Die Aufgabe des Verrichtens des Stundengebetes kommt den Bischöfen und den Priestern auf besondere Weise zu, die in Kraft ihres Amtes für ihr Volk beten, für das ganze Volk Gottes, diese Aufgabe kommt zur gleichen Zeit auch anderen heiligen Diensthabenden sowie den Ordensleuten zu. Die Pflicht des Ausübens des Stundengebetes nährt sich heute aus zwei Quellen, das heisst aus der Weihe und aus dem Gelübde der Ordensleute, das dementsprechend eine persönliche Last (*onus personale*) ist, was also auf eine andere Person nicht zu übertragen ist.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Mihályfi, Á., *A nyilvános istentisztelet. Egyetemi előadások a lelkipáztorkodástan köréből* [Der öffentliche Gottesdienst. Vorlesungen an der Universität aus dem Themenkreis der Pastoration], Budapest 1918, 313–320.

In juristischem Sinne sind zum Verrichten des Stundengebetes verpflichtet: 1) Die Kleriker (sowohl Diözesanpriester als auch Ordensleute): so die Bischöfe, die Priester und die nicht ständigen Diakonen (sie sollen das ganze Stundengebet verrichten), sowie die ständigen Diakonen (für diese letzteren wird die Verpflichtung genauer von der Bischofskonferenz bestimmt. Der Ungarische Bischofskonferenz hat für sie die Laudes und die Vesper als Pflicht gemacht). Für die Alumnen der Seminare (Can. 246 § 2) ist es vorgeschrieben, dieses Gebet kennenzulernen und seine bestimmten Teile während der Seminarjahre nach den Vorschriften der Hausordnung des Seminars zu verrichten. 2. Die nicht Klerikermitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens sollen das Stundengebet gemäss den Bestimmungen des Eigenrechts zu feiern (Can. 663 § 3). Die Mitglieder der Kathedralkapitel sind verpflichtet, die Teile des Stundengebetes im Chor zu verrichten, die für sie das universelle und partielle Recht vorschreibt (dieses letztere wird vom Diözesanbischof zugestimmt).

Diese Verpflichtung der Kleriker, wie wir schon erwähnt haben, stammt aus ihrem Geweihtsein. Sogar die Diakonenweihe enthält die Frage über das Versprechen, dass das Stundengebet verrichtet wird. Die Priesterweihe hebt die Verpflichtung des Priesters als die des Mitarbeiters vom Bischof hervor, nach der er sich in erster Linie dem Beten, dem Hören und der Verkündigung Gottes Wortes sowie dem Dienen der Armen und der Leidenden widmen soll.<sup>18</sup>

Über die Schwere der Verpflichtung scheiden sich die Geister der Autoren. Die Verpflichtung erlaubt eine Gradualität.<sup>19</sup> Als Hauptteile scheinen die Laudes und die Vesper zu sein, die ohne einen schweren Grund nicht verlassen werden dürfen.<sup>20</sup> Ein schwerer Grund kann eine unverzügliche apostolische Tätigkeit,<sup>21</sup> eine ernsthafte Krankheit, grosse Beschäftigungen, die das Verrichten des Stundengebetes unbegründet erschweren würden. So „niemand ist verpflichtet, auf das nötige Schlafen zu verzichten, nur darum, dass das tägliche Stundengebet verrichtet wird. Aufgrund dessen ist derjenige der Verpflichtung des Stundengebetes zum Teil oder vollkommen enthoben, der am Abend unerwartet zum Kranken gerufen wird, als er das Stundengebet des bestimmten Tages noch nicht verrichtet hat und erst spät nach Hause kommt. Dasselbe bezieht sich auf denjenigen, der den ganzen Tag Beichte entgegennimmt, zum Beispiel während einer Volksmission. Oder er muss den ganzen Tag andere offiziellen, unaufschiebbaren Angelegenheiten erledigen. Enthoben ist der Verpflichtung des Stundengebetes auch derjenige, der den ganzen Tag Krankenhausdienst erfüllen soll.

---

18 Vgl. Sarzi Sartori, G., *Celebrare la Liturgia delle Ore (c. 1174)*, in *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 6 (1993) 429.

19 Vgl. Raffa, V., *Liturgia delle Ore*, in Sartore, D. – Triacca, A.M. – Cibien, C. (a cura di), *Liturgia* (Dizionario San Paolo), Cinisello Balsamo (Mi) 2001, 1079.

20 Vgl. Sarzi Sartori, G., *Celebrare la Liturgia delle Ore (c. 1174)*, in *Quaderni di Diritto Ecclesiale* 6 (1993) 430.

21 Vgl. Csordás, E., *Aklerikusizsolozsmázásfejlődéstörténeteéskötelezettése* [Die Entwicklungsgeschichte und Verpflichtung des klerischen Ausübens des Stundengebetes], Budapest 1994, 39.

Noch mehr sind die Militärdienst erfüllenden Priester während eines Krieges von dieser Verpflichtung entbunden”.<sup>22</sup> Diese Situationen sind von vorübergehendem Charakter. Es können jedoch auch dauerhafte Zustände vorkommen, die einen genügenden Grund der Bitte der Befreiung von der Verpflichtung des Stundengebetes bilden (Krankheit, schlechtes Sehen, Gefängnis wegen Verfolgung usw.). Da es sich vollkommen um ein Gesetz der Kirchendisziplin handelt, kann einem der Diözesanbischof im Falle eines entsprechenden Grundes auch mit dauerhaftem Charakter von dieser Verpflichtung entheben. Wir bemerken, dass das Gebet im Grunde genommen eine naturrechtliche Vorschrift ist, die sogar durch das positive göttliche Recht verstärkt wird. Zum Gebet verpflichtet einen jedoch nur im allgemeinen das Natur- und das positive göttliche Recht, was wir auch so formulieren können, dass ein erwachsener Mensch oft beten soll. Die Gläubigen, die an Sonn- und Feiertagen an der Heiligen Messe ehrlich teilnehmen, erfüllen im Grunde genommen diese Verpflichtung. Das wird durch das positive kirchliche Recht konkretisiert, was für die Kleriker und Ordensleute selbstverständlich eine grössere Verpflichtung bedeutet. Das Gebet ist bezüglich des Heils notwendig, denn wir können unser übernatürliches Ziel nicht erreichen, ohne uns an Gott zu wenden.<sup>23</sup>

### 2.3. Teilnahme der Laien am Stundengebet (Can. 1174 § 2)

Das Stundengebet ist das offizielle und öffentliche Gebet der ganzen Kirche, und die Kirche steht nicht nur aus Klerikern und Ordensleuten. Darum ist sein Verrichten für jeden Gläubigen zu empfehlen, so wie das ihre spezifische Lebenszustände ermöglichen.<sup>24</sup>

Die Empfehlung gilt auch für die Familien (*Institutio Generalis* 27, 2).

### 2.4. Zeit des Verrichtens des Stundengebetes

Die Ordnung des Stundengebetes (vgl. die Apostolische Konstitution *Laudis canticum*) bestimmt die Tageszeiten, wann und welches Gebet gebetet werden soll. Wenn es möglich ist, soll diese Zeitordnung eingehalten werden. Der Grund dafür ist im Punkt 94 der Konstitution *Sacrosanctum Concilium*: Das Einhalten der vorgeschriebenen Zeit ist notwendig, damit der Tagesablauf wirklich geheiligt und die Horen selber mit geistlicher Frucht gegeben werden.<sup>25</sup> Was die Art und Weise des Verrichtens des Stundengebetes betrifft: a) früher musste es jedes Wort aussprechend (rezitierend) mit einer entsprechender Absicht, mit genügender Aufmerksamkeit, vollkommen, ohne Unterbrechung, nacheinander, an entsprechendem Ort und in entsprechender Lage

<sup>22</sup> Vgl. Mihályfi, Á., *A nyilvános istentisztelet. Egyetemi előadások a lelképásztorkodástan köréből* [Der öffentliche Gottesdienst. Vorlesungen an der Universität aus dem Themenkreis der Pastoration], Budapest 1918, 329.

<sup>23</sup> Vgl. Evetovics, K., *Katolikus erkölcsstan II* [Katholische Morallehre], Budapest 1941, 13–14.

<sup>24</sup> Vgl. Pighin, B.F., *Diritto sacramentale* (Manuali I), Venezia 2006, 339.

<sup>25</sup> Vgl. Manzanares, J., *De obligatione liturgiam horarum cotidie persolvendi*, in *Periodica* (1990) 706–709.

und zur vorgeschriebenen Zeit verrichtet werden;<sup>26</sup> b) heute besteht der Unterschied darin, dass die Zeilen sowohl laut rezitiert als auch stumm gelesen werden können.<sup>27</sup> Nicht einmal das Einhalten der Zeit ist so eng.

### 2.5. *Umwandeln des Stundengebetes in eine andere liturgische Handlung*

Allgemein bekannt ist die Vorschrift des Konzils, nach der in den liturgischen Büchern die liturgischen Handlungen bestimmt werden sollen, mit denen das Verrichten des Stundengebetes im Falle von entsprechenden Bedingungen getauscht werden kann ( SC 97 ). Wenn wir uns jedoch die gültigen liturgischen Vorschriften anschauen, finden wir eine solche Bestimmung nicht einmal in ihnen, ausgenommen die drei heiligen Tage oder den heiligen Tag der Weihnachten. Was kann der Grund für dieses Schweigen sein? Nach Julio Manzares war es die Absicht des Gesetzgebers, dass es nicht nötig ist, davon eine allgemeine Vorschrift zu geben, denn die Angelegenheit kann auch gegebenenfalls, durch Enthebung oder vom Ordinarius erlaubte Tauschen erledigt werden, wie das im Punkt 97 der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* zu lesen ist: „ In bestimmten Fällen aus gerechtem Grunde können die Ordinarien ihre Untergebenen von der Verpflichtung zum Stundengebet ganz oder teilweise dispensieren oder eine Umwandlung vornehmen“.<sup>28</sup>

## 3. ABSCHLUSS

Das Stundengebet ist also das offizielle Gebet der Kirche, und die Kleriker sind wegen ihres Geweihtseins verpflichtet, es zu verrichten. Neben dem Dienen des Wortes und der Opferdarlegung ist das Dienen des Gebetes die Hauptaufgabe der Kleriker und Ordensleute. Diese drei und trotzdem eine Tätigkeit ist die Grundlage der fruchtbringenden erziehenden, weihenden und verwalterischen Tätigkeiten. Deshalb ist das die Standespflicht der Kleriker und Ordensleute, die sie an der Liturgie der Weihe auch spezifisch versprechen.

Der kirchliche Gesetzgeber hat nach den neuen Lebensverhältnissen die Ordnung des Stundengebetes vereinfacht, sowohl bezüglich der Zahl der einzelnen Horen als auch bezüglich ihrer Struktur. Er hat die Art und Weise seines Verrichtens elastischer gemacht, erinnernd so nicht nur an die Buchstaben sondern auch an den Geist des Gebetes.

---

26 Vgl. Mihályfi, Á., *A nyilvános istentisztelet. Egyetemi előadások a lelkipásztorkodástan köréből* [Der öffentliche Gottesdienst. Vorlesungen an der Universität aus dem Themenkreis der Pastoration], Budapest 1918, 324.

27 Vgl. Manzares, J., *De obligatione liturgiam horarum cotidie persolvendi*, in *Periodica* (1990) 711.

28 Vgl. Manzares, J., *De obligatione liturgiam horarum cotidie persolvendi*, in *Periodica* (1990) 710.

Letzten Endes gehört das Stundengebet auch in der Zukunft zu den drei Pfeilern des priesterlichen Lebens: neben dem Zölibat und dem Gehorsam und ohne sie ist ein fruchtbares Priesterleben in der lateinischen Kirche kaum vorzustellen.

*Géza Kuminetz*  
*egyetemi tanár, PPKE*